

Landtage Dinstags nach Felici, im Jahr, als man zählt 1538, durch die Herren Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft im Markgrasthumb Oberlausitz vor gut angesehen: daß aus den verordneten Eltisten des Landes sambt andern Ihnen dazu gegebenen Herren und Freunden, eine Ordnung, zuförderst Gott, dem Allmächtigen, zu Ehren und Lobe, auch gemeinem Lande zu Gute und Gedeyen, wie es hinfort mit den Gotteslästerern und andern unschicklichen Gebrechen soll vorgenommen und gehalten werden, — aufgericht und beschlossen worden.

Welche dann von bemeldten Eltisten und ihrem zugehanen Ausschusß nach bestem Vermögen, wie hernach folget: gefaßt und artikelsweise verzeichnet, auch Folgendes am Freytage nach Mathiä des bemeldten Jahres in allgemeiner Versammlung bewilliget und angenommen worden.

Zum Ersten:

### Von allerley Gotteslästerung.

Dieweil schändliche Gotteslästerungen der beschwerlichen Uebel eines sind, dadurch Gott, der Allmächtige, nicht alleine gegen die Uebertreter, sondern auch gegen die Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig sind, und doch dulden, zu Werken des Zorns und erschrecklichen zeitlichen und ewigen Straffen bewegt wird.

Demnach ist im Rath befunden: Wo Jemand, weß Standes oder Wesens der sey, Gott, unsern Schöpfer, Marien, seine auserwählte Mutter, und Gottes Heiligen lästern, oder bey ihren heiligen Namen, oder bey der Kraft und Macht Gottes, dem Leibe, Gliedern, Wunden, Tode, Marter und Sakramenten unsers lieben Herren Jesu leichtfertig, freventlich und bößlich schwören oder